

Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	35 cm
Ostseeschnäpel (<i>Coregonus lavaretus</i> L.)	30 cm
Blei (<i>Abramis brama</i> L.)	30 cm
Maifisch (<i>Clupea alosa</i> L.)	28 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i> L.)	
westlich der Linie Gedser—Ahrenshoop	24 cm
östlich der Linie Gedser—Ahrenshoop	22 cm
Flunder (<i>Pleuronectes flesus</i> L.)	
westlich der Linie Gedser—Ahrenshoop	22 cm
östlich der Linie Gedser—Ahrenshoop	21 cm
Zährte (<i>Abramis vimba</i> L.)	20 cm
Schleie (<i>Tinea vulgaris</i> Cuv.)	20 cm
Quappe (<i>Lota vulgaris</i> L.)	25 cm
Aalmutter (<i>Zoarces viviparus</i> L.)	25 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	25 cm
Aland (<i>Idus melanotus</i> Heck.)	20 cm
Döbel (<i>Squalius cephalus</i> L.)	20 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	20 cm
Barsch (<i>Perea fluviatilis</i> L.)	17 cm
Plötze (<i>Leuciscus rutilus</i> L.)	17 cm
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i> L.) ..	17 cm

(2) Der Deutsche Anglerverband kann für seine Mitglieder höhere Mindestmaße festlegen.

§ 2

Die im § 1 genannten Mindestmaße gelten nicht, wenn die gefangenen Fische zum Besetzen anderer Gewässer bestimmt sind oder aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Gewässer entfernt werden müssen. Der Fang untermaßiger Fische aller Arten kann vom Rat des Bezirkes Rostock, Wirtschaftsrat, Abteilung Fischwirtschaft, Oberfischmeisteramt Rostock (im folgenden Oberfischmeisteramt Rostock), genehmigt werden.

§ 3

(1) Untermaßige Fische, die zufällig gefangen werden, sind sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

(2) In den Küstengewässern dürfen untermaßige Bleie, Plötzen, Barsche und Rotfedern als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischereiberechtigten gefangen werden. Das gleiche trifft für die Sportangler zu, soweit sie einen Angelberechtigungsschein für die Ausübung der Raubfischangel mit lebendem Köder besitzen.

(3) Das Umsetzen von Fischen aus den Küstengewässern in Binnengewässer bedarf der Genehmigung der Zentralstelle für Satzfischbedarf und Fischzucht oder der durch sie Beauftragten.

(4) Gefangene, beschädigte bzw. nicht mehr lebensfähige Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß nach § 1 nicht haben, können von den Besatzungen der Fischereifahrzeuge in einer Menge von nicht mehr als 1 kg pro Person und Fangtag verbraucht werden. Die übrige Menge der nicht mehr lebensfähigen oder beschädigten untermaßigen Fische, die zufällig gefangen worden sind, ist sozialen Einrichtungen, wie Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Kinderheimen usw., unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Übersteigt beim Fang das Gewicht der untermaßigen Fische 10 % des Gesamtfanges, so sind die Organe der Fischerei Verwaltung verpflichtet, den Fischfang an der betreffenden Stelle befristet zu verbieten oder eine Änderung des Fanggerätes oder der Fangmethode anzuordnen.

II.

Schonzeiten

§ 4

Das Oberfischmeisteramt Rostock kann für Fische in den Küstengewässern folgende Schonzeiten festlegen:

1. die Frühjahrsschonzeit für die Teile der Küstengewässer, in denen sich vorzugsweise Frühjahrs-laicher fortpflanzen, für die Dauer von 6 aufeinanderfolgenden Wochen in den Monaten März bis Juni;
2. die Winterschonzeit für die Teile der Küstengewässer, in denen sich vorzugsweise Winterlaicher fortpflanzen, für die Dauer von 8 aufeinanderfolgenden Wochen in den Monaten Oktober bis Februar;
3. die Artenschonzeit.

Schonzeiten sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

(1) Während der Frühjahrsschonzeit ist der Fischfang in den Frühjahrsschonbezirken verboten.

(2) Von dem Verbot sind ausgenommen:

- a) Aalreusen bis 1 m Bügelhöhe,
- b) Aalangeln der Berufsfischer,
- c) Handangeln mit Weichköder der Sportangler.

(3) Die letzte Kehle in den Aalreusen, die in den Frühjahrsschonbezirken auf gestellt werden dürfen, darf nur mit 2 Bändern oben und unten befestigt sein und eine Abmessung in der Höhe von höchstens 100 mm und in der Breite von höchstens 30 mm haben.

(4) In den Gewässern, für die eine Winterschonzeit festgesetzt wurde, ist jeglicher Fischfang und die Sportangelei untersagt.

(5) Fische, die während der für sie festgesetzten Artenschonzeit gefangen werden, sind sofort wieder schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

(6) Sportangler, die wiederholt an der gleichen Stelle Fische zu schonender Arten fangen, haben ihren Standort oder die Art des Köders zu wechseln.

(7) Die Ausübung der Garn- und Treibzeesenfischerei ist in den Frühjahrsschonbezirken auf die Dauer bis zu 6 Wochen nach Beendigung der Frühjahrsschonzeit untersagt.

(8) Von allen vorstehenden Bestimmungen können zu wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken für Fischereibetriebe und -institute Ausnahmen vom Oberfischmeisteramt Rostock zugelassen werden.

III.

§ 6

Schonbezirke

(1) Das Oberfischmeisteramt Rostock kann Gewässer oder Teile einzelner Gewässer dauernd oder auf Zeit zu Schonbezirken erklären. Die Stellungnahmen der Ständigen Kommission für Fischereiwesen des Bezirktages und der Kreistage sind dabei zu beachten.

(2) Gewässer oder Gewässerteile, die vorzugsweise dem Wechsel der Fische dienen, können zu Jahresschonbezirken erklärt werden.